

Allgemeine Informationen zu

Allgemein-Verbraucherdarlehen

HypoVereinsbank
Member of UniCredit

Inhalt

Vorwort	3
Allgemeine Informationen zu Allgemein-Verbraucherdarlehen	3
Was ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag?	4
Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	5
Welche Sicherheiten geben Sie uns?	5
So kommen Sie an Ihr Geld!	5
Repräsentatives Beispiel Festdarlehen	6
Repräsentatives Beispiel einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (in diesem Fall Dispo)	6
Welche Fachbegriffe sollten Sie zum Verständnis des Beispiels kennen?	6
Welche Zinsgestaltungen bieten wir Ihnen?	7
Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?	8
Rückzahlungsvarianten	8
Was Sie noch wissen sollten	10
Glossar	11
Stichwortverzeichnis	13
Impressum	14

Vorwort

Diese allgemeinen Informationen dienen für Sie als Verbraucher und eventuell künftigen Darlehensnehmer zur ersten Orientierung und Information in allgemeiner Form über Allgemein-Verbraucherdarlehen und erfüllen somit ein wichtiges verbraucherpolitisches Ziel. Bevor Sie bei uns einen Darlehensvertrag abschließen, erhalten Sie rechtzeitig weitere vorvertragliche Informationen in Form eines standardisierten Merkblattes (sog. Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite – ESM).

Allgemeine Informationen zu Allgemein-Verbraucherdarlehen

Möchten Sie ein Allgemein-Verbraucherdarlehen in Deutschland aufnehmen? Dann werden diese allgemeinen Informationen Sie interessieren. Mit diesen wollen wir Sie darüber informieren, was ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag ist und wie er funktioniert. Sie erfahren,

- welche Voraussetzungen Sie als unser Vertragspartner in einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag erfüllen sollten,
- welche finanziellen Verpflichtungen sich für Sie aus der Aufnahme eines Allgemein-Verbraucherdarlehens ergeben,
- welche Zins- und Vertragsvarianten es gibt,
- welche Kosten Ihnen entstehen und vieles mehr.

Damit wollen wir Ihnen helfen, bei der Aufnahme eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags die richtige Wahl zu treffen. Die Aufnahme eines Allgemein-Verbraucherdarlehens ist grundsätzlich eine wichtige finanzielle Entscheidung und kann insbesondere bei hohen Kreditbeträgen und langfristigen Verpflichtungen große Auswirkungen für Sie als Darlehensnehmer haben. Diese Entscheidung und die Frage nach dem für Ihre persönlichen Zwecke geeigneten Kredit sollte daher gut durchdacht sein. Eine individuelle Information und Beratung durch erfahrene Fachleute ist hierbei in Abhängigkeit von der Höhe und der Laufzeit des gewünschten Darlehens zu empfehlen. Wir als Darlehensgeber beraten in der Regel nicht zum Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags. Hierzu bedarf es eines gesondert abzuschließenden Beratungsvertrags.

Lassen Sie sich Zeit bei der Lektüre dieser Informationen und fragen Sie uns, wenn Sie weitere Details wissen möchten oder irgendetwas nicht verstehen. Wir antworten Ihnen gerne.

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Informationen dienen dazu, Ihnen allgemeine Informationen zu den von uns angebotenen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (mit Ausnahme der Duldung von Überziehungen gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Umschuldungen gemäß § 491 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) klar und verständlich zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen werden keine Details eines von Ihnen ggf. konkret gewünschten Vertragsabschlusses zu einem Allgemein-Verbraucherdarlehen erläutert oder hierzu vorvertragliche Informationen erteilt. Diese finden Sie in den Ihnen vor Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens in Bezug auf das einzelne Darlehen jeweils erteilten Erläuterungen und vorvertraglichen Informationen (sog. Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite).

Was ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag?

Unter einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag werden Darlehensverträge zwischen einem Verbraucher oder einer Verbraucherin als Darlehensnehmer und einem Unternehmen wie uns als Darlehensgeber verstanden, die der Darlehensnehmer für private Anschaffungen (wie z. B. Möbel, Autos oder Haushaltsgeräte) oder sonstige private Zwecke (wie z. B. der Finanzierung von Wertpapiergeschäften) verwenden möchte. Eine Verwendung des Darlehens zum Erwerb von Immobilien (wie z. B. Grundstücken, Häusern oder Wohnungen) ist hingegen ausgeschlossen. Zu diesem Zweck muss ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen werden. Zu Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen finden Sie bei uns eigene Allgemeine Informationen, die wir Ihnen auf Anfrage gerne übermitteln bzw. die Sie auf unserer Internet-Seite finden können. Sie können jedoch ein Allgemein-Verbraucherdarlehen zur Sanierung, Renovierung bzw. Modernisierung von Immobilien aufnehmen. Gleichfalls ausgeschlossen ist bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag die Besicherung des Darlehensdurch ein Grundpfandrecht (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) oder eine Reallast. Diese Form der Besicherung erfolgt nur bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen. Als Faustregel können Sie sich daher Folgendes merken:

- Schließen Sie als Verbraucher einen Verbraucherdarlehensvertrag für Ihre privaten Zwecke ab und soll dieses Darlehen weder durch ein Grundpfandrecht besichert werden noch dem Erwerb oder dem Erhalt von Eigentum an Immobilien dienen, handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag.

Ergänzend ist noch Folgendes anzumerken:

Bestellung eines Grundpfandrechts: Für die Frage, ob das Darlehen durch eine Grundschuld besichert und damit kein Allgemein-Verbraucherdarlehen, sondern ein Immobiliar-Verbraucherdarlehen ist, kommt es nicht darauf an, wer die Sicherheit bestellt. Das können Sie als Eigentümer oder Miteigentümer sein oder eine dritte Person, die Ihnen bei der Finanzierung mit der Stellung eines Grundpfandrechts behilflich ist und somit ein Grundstück belastet, das nicht in Ihrem Eigentum steht. Es kommt auch nicht auf die Art des Grundstücks an. Jede Besicherung durch eine Immobilie führt dazu, dass kein Allgemein-Verbraucherdarlehen, sondern ein Immobiliar-Verbraucherdarlehen vorliegt. Es ist dabei auch unerheblich, ob es sich bei den Immobilien um inländische Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser oder Mietshäuser oder auch um gewerblich genutzte Immobilien handelt.

Erwerb bzw. Erhalt des Eigentums an einem Grundstück: Unter dem Erhalt des Eigentums an einem Grundstück ist in diesem Zusammenhang nicht der Substanzerhalt zu verstehen, sondern nur der Erhalt des Eigentums. Daher sind Finanzierungen, die Sie als Verbraucher mit dem Ziel aufnehmen, eine Immobilie zu Ihrem Miteigentum oder zu Ihrem Alleineigentum zu erwerben, als Immobiliar-Verbraucherdarlehen und nicht als Allgemein-Verbraucherdarlehen anzusehen. Darunter fallen auch Kreditaufnahmen, um eine Zwangsversteigerung abzuwenden oder einem Miteigentümer den Anteil an der gemeinsamen Immobilie abzukaufen (z. B. in Folge einer Scheidung oder bei einer Erbauseinandersetzung).

Möchten Sie ein Verbraucherdarlehen aufnehmen, dieses aber nicht mit einem Grundpfandrecht besichern, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Um Ihnen mit den richtigen Informationen zur Verfügung stehen zu können, brauchen wir Ihre Auskunft, zu welchem Zweck Sie das Darlehen verwenden möchten. Nur mit Ihrer Unterstützung können wir sicherstellen, dass wir Ihnen die richtigen Unterlagen geben und Ihnen die Rechte einräumen, die Ihnen nach dem Gesetz zustehen. Wir bitten Sie daher, uns über die Verwendung des Darlehens offen und vertrauensvoll zu informieren.

Die Ausgestaltung von Allgemein-Verbraucherdarlehen kann je nach den mit den Darlehensmitteln verfolgten Zwecken sehr unterschiedlich sein. Sollen die Darlehensmittel der Überbrückung von kurzfristigen finanziellen Engpässen dienen, wird zum Beispiel eine auf Ihrem Girokonto eingeräumte Kontoüberziehung (häufig auch Dispositionskredit genannt) in Betracht kommen. Sollen größere private Anschaffungen über einen längeren Zeitraum finanziert werden (wie etwa Möbel, Autos oder größere Haushaltsgeräte bzw. eine Kücheneinrichtung), kann hingegen ein Festzinskredit mit einer vertraglich vereinbarten Laufzeit für Sie von Interesse sein, um hinsichtlich der Rückzahlung und der damit verbundenen finanziellen Belastungen mehr Planungssicherheit zu haben. Gleiches gilt, wenn Sie Ihr Haus sanieren oder modernisieren wollen. Auch hier gilt, mit der Bank offen und vertrauensvoll zu sprechen und uns über Ihr Vorhaben zu informieren.

Wir vergeben Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge je nach Ausgestaltung unbefristet (so etwa bei eingeräumten Kontoüberziehungen oder Wertpapierkrediten) oder mit festen Vertragslaufzeiten.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Allgemein-Verbraucherdarlehen abschließen, sind bei Ihnen wie bei uns Entscheidungen zu treffen. Wir sind gerne bereit, Sie umfassend zu informieren und Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen. Die Entscheidung, ein Darlehen aufzunehmen, liegt aber letztlich in Ihrer Verantwortung.

Sie sollten berücksichtigen: Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist ein wesentliches Entscheidungskriterium für eine Darlehensaufnahme, d. h., Sie sollten überlegen, welche finanziellen Belastungen Sie mit Blick auf Ihre persönlichen Lebensumstände langfristig, also über die gesamte Vertragslaufzeit tragen können.

Wir prüfen und bewerten Ihre Kreditwürdigkeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. In unsere Kreditentscheidung fließen ein:

- Ihr Einkommen und Ihre bestehenden und ggf. zu erwartenden regelmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen sowie ggf. vorhandenes Vermögen;
- Informationen, die wir unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einholen, z. B. von Kreditauskunfteien wie der SCHUFA oder von anderen Banken;
- Informationen von Ihnen, z. B. Angaben zu Ihrer Identität, dem Zweck der Darlehensaufnahme und Ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie Relevanz für unsere Kreditentscheidung haben können;
- Zustand und Wert der Sicherheiten, die Sie uns zur Sicherung Ihres Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags anbieten.

Eine detaillierte Liste über alle Informationen, Auskünfte und Unterlagen, die wir benötigen, um Ihre Kreditwürdigkeit prüfen zu können, erhalten Sie von uns, sobald Sie Interesse an einer Kreditaufnahme bei uns zeigen.

Die maximale Kredithöhe und je nach Kreditprodukt gegebenenfalls auch die Zinskonditionen werden wesentlich durch Ihre Kreditwürdigkeit bestimmt. Nach abgeschlossener Kreditwürdigkeitsprüfung entscheiden wir zügig über Ihren Darlehensantrag. Bitte beachten Sie aber, dass wir zum Abschluss eines Darlehensvertrags nicht verpflichtet sind und Ihren Darlehensantrag ablehnen müssen, wenn wir Ihre Kreditwürdigkeit nicht als hinreichend einschätzen. Sollten wir aufgrund einer negativen Datenbankauskunft oder bei Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitung Ihren Kreditwunsch ablehnen, werden wir Sie über diesen Umstand informieren.

Welche Sicherheiten geben Sie uns?

Im Darlehensvertrag wird vereinbart, welche Sicherheiten Sie uns für das Darlehen zur Verfügung stellen. Zum Teil kann dies lediglich die Vereinbarung eines sog. AGB-Pfandrechts an den bei uns verwahrten Wertpapieren und Sachen sowie Ihren Ansprüchen gegen uns aus der Geschäftsverbindung wie insbesondere einem Kontoguthaben sein (so z. B. bei einer eingeräumten Kontoüberziehung auf Ihrem Girokonto). Bei anderen Kreditprodukten erfolgt die Besicherung durch eine Abtretung Ihrer pfändbaren Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die Sie aufgrund eines Arbeitsvertrags gegen Ihren Arbeitgeber haben, sowie auf pfändbare Sozialleistungen (so z. B. bei Ratenkrediten).

Daneben können aber auch weitere Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden wie beispielsweise Höchstbetragsbürgschaften, Ansprüche aus abgeschlossenen oder neu abzuschließenden Risikolebens- oder Kapitallebensversicherungen oder die Verpfändung von Kontoguthaben oder Depots, die vor allem bei Wertpapierkrediten zur Finanzierung von Wertpapiergeschäften eine wesentliche Rolle spielt.

So kommen Sie an Ihr Geld!

Wenn wir uns einig sind und die Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit zu einem positiven Ergebnis geführt hat, schließen wir miteinander einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Dieser Vertrag regelt auch die Auszahlungsvoraussetzungen, d. h. er nennt insbesondere die vereinbarten Sicherheiten oder weitere Voraussetzungen, von denen die Auszahlung abhängig gemacht werden kann.

Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind und keine weiteren Umstände eingetreten sind, die uns an einer Auszahlung hindern, sind wir vertraglich verpflichtet, das Darlehen gemäß Ihrer Anweisung auszuzahlen. Unserer Pflicht zur Auszahlung steht Ihre Pflicht zur Abnahme des Darlehens gegenüber.

Je nach Ausgestaltung des Kreditvertrags können Sie das Darlehen nur einmalig in voller Höhe in Anspruch nehmen (so z. B. bei einem Ratenkredit) oder auch wiederholt bis zu der Ihnen eingeräumten Obergrenze (wie bei sogenannten Kreditrahmenverträgen, zu denen insbesondere eine eingeräumte Kontoüberziehung auf Ihrem Girokonto zählt).

Repräsentatives Beispiel Festdarlehen:

Nettodarlehensbetrag	20.000 EUR
Fester Sollzinssatz	6,29 % p.a.
Vertragslaufzeit	60 Monate
Monatliche Rate	389,50 EUR
Effektiver Jahreszins	6,49 %
Gesamtkosten	3.369,70 EUR
Gesamtbetrag	23.369,70 EUR

Repräsentatives Beispiel einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (in diesem Fall Dispo):

Nettodarlehensbetrag	12.000 EUR
Anfänglicher Sollzinssatz (variabel)	13,28 %
Effektiver Jahreszins	13,95 %
Gesamtkosten	398,40 EUR
Gesamtbetrag	12.398,40 EUR

Die Darstellung steht unter der Annahme einer vollständigen Inanspruchnahme und Rückführung nach 3 Monaten.

Welche Fachbegriffe sollten Sie zum Verständnis des Beispiels kennen?

Nettodarlehensbetrag:
Der Nettodarlehensbetrag (auszuzahlender Darlehensbetrag) ist der Höchstbetrag, auf den Sie aufgrund des Darlehensvertrags einen Anspruch haben und den Ihnen die Bank auf Ihre Anweisung hin auszahlen wird (Auszahlungsbetrag).

Fester Sollzinssatz und Sollzinsbindungszeitraum:
Der feste Sollzinssatz ist der für einen bestimmten Zeitraum (Sollzinsbindungszeitraum) fest vereinbarte Zinssatz (auch gebundener Sollzinssatz genannt), nach dem sich die tatsächliche Zinszahlung richtet. Abhängig vom Kreditvertrag können Sie vor Beginn des ersten Sollzinsbindungszeitraums zwischen verschiedenen Sollzinssätzen wählen.

Veränderlicher Sollzinssatz:
Bei einem veränderlichen (oder variablen) Sollzinssatz wird der Zinssatz nicht fest vereinbart, sondern nach den im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen entsprechend den Änderungen des vereinbarten Referenzzinssatzes angepasst, so dass die Höhe der für das Darlehen zu zahlenden Zinsen sinken oder steigen kann. Der vereinbarte Referenzzinssatz bildet die Kosten der Kreditaufnahme an verschiedenen Märkten ab und ist variabel, das heißt er kann steigen oder sinken. Er muss objektiv, eindeutig bestimmt, verfügbar und für Sie überprüfbar sowie öffentlich zugänglich sein.

Im Darlehensvertrag wird geregelt, zu welchen Zeiten und unter welchen Umständen sich die Höhe des variablen Sollzinssatzes ändert.

Vertragslaufzeit:
Die Vertragslaufzeit gibt an, für welchen Zeitraum der Kredit zur Verfügung steht. Durch eine Änderung der Konditionen (z. B. im Rahmen einer Änderung des Sollzinssatzes nach Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums) kann sich die Vertragslaufzeit bei befristet abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehen verlängern oder verkürzen.

Monatliche Rate:
Die monatliche Rate setzt sich zusammen aus dem zu zahlenden Tilgungsanteil und den Zinsen.

Effektiver Jahreszins:
Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Er hat zum Ziel, unterschiedliche Kreditangebote vergleichbar zu machen. Seine Berechnung richtet sich nach der Preisangabenverordnung (PAngV) und berücksichtigt insbesondere die von Ihnen zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten inklusive etwaiger Vermittlungs- kosten, die Sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu entrichten haben und die dem Kreditgeber bekannt sind.

Gesamtkosten und Gesamtbetrag:
Der vom Verbraucher zu zahlende „Gesamtbetrag“ setzt sich zusammen aus dem „Nettodarlehensbetrag“ und den „Gesamtkosten“, die sich ihrerseits aus den „Sollzinsen“ und den der Bank bekannten „sonstigen Kosten“ ergeben.

Weitere Fachbegriffe mit Erläuterungen finden Sie in dem Glossar am Ende dieser Broschüre (S. 11 ff.).

Welche Zinsgestaltungen bieten wir Ihnen?

Gerne informieren wir Sie über die verschiedenen Zinsarten. Gebräuchlich sind folgende Zinsvereinbarungen:

Gebundener Sollzinssatz (auch fester Zinssatz genannt): Festzinsvereinbarungen werden je nach Kreditart für die gesamte Darlehenslaufzeit (wie z. B. Ratenkrediten) oder auch nur für einen kürzeren Zeitraum getroffen. Letzteres ist insbesondere bei Darlehen mit sehr langer Laufzeit der Fall, d. h. hier werden die Konditionen für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben und bleiben für diese Zeit unverändert. Wir nennen diesen Zeitraum Sollzinsbindungszeitraum. Am Ende eines Sollzinsbindungszeitraums vereinbaren wir mit Ihnen die Konditionen des Darlehens jeweils neu (Konditionenanpassung). Sie können das Darlehen vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen, müssen dann aber eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung an uns entrichten (vgl. dazu S. 10), es sei denn, der gebundene Sollzinssatz wurde nicht bereits bei Vertragsabschluss vereinbart. Im Gegenzug zur Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung haben Sie den Vorteil, dass Sie während des Sollzinsbindungszeitraums vor einem Zinsanstieg geschützt sind.

Wenn Sie bereits einen laufenden Vertrag über ein längerfristiges Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einem vor Ablauf der Darlehenslaufzeit endenden Sollzinsbindungszeitraum haben und Sie sich aktuelle Sollzinsen für den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Sollzinsbindung sichern möchten, können Sie mit einem Forward-Darlehen den Sollzins für eine Anschlussfinanzierung vorab fest vereinbaren.

Veränderlicher Sollzinssatz: Bei einigen Kreditprodukten (wie z. B. Kreditrahmenverträgen, zu denen insbesondere die eingeräumte Kontoüberziehung auf Ihrem Girokonto zählt) wird von uns generell nur ein veränderlicher Sollzinssatz angeboten. Bei anderen Kreditprodukten können Sie ggf. zwischen einem gebundenen und einem veränderlichen Sollzinssatz wählen und in einer dritten Produktkategorie (wie z. B. dem Ratenkredit) werden nur gebundene Sollzinssätze angeboten. Bei einem veränderlichen Sollzinssatz wird der Zinssatz entsprechend der jeweiligen Entwicklung eines Referenzzinssatzes (branchenübliche Referenzzinssätze sind z. B. EURIBOR, €STR oder der EZB-Leitzins) zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten überprüft und gegebenenfalls nach oben oder unten angepasst. Steigt oder sinkt der Referenzzinssatz, kann das zu entsprechenden Anpassungen des Sollzinssatzes führen. Dabei führt in der Regel nicht jede Veränderung des Referenzzinssatzes zu einer Veränderung des Sollzinssatzes, sondern nur dann, wenn die Veränderung eine bestimmte Schwelle erreicht hat, z. B. 0,25%- Punkte. Die Höhe der Schwelle können Sie dem jeweiligen Vertragsangebot und dem Darlehensvertrag entnehmen. Was ein Referenzzins genau ist, erläutern wir Ihnen nachfolgend unter dem Stichwort „Referenzzins“.

Bei einem veränderlichen Sollzinssatz tragen Sie das Zinsänderungsrisiko – mit der Folge, dass Ihre monatliche Belastung steigen oder sinken kann, je nachdem, wie sich das Zinsniveau im Markt gerade entwickelt. Sie bleiben flexibel: Sie können das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt, zurückzahlen oder mit Zustimmung der Bank auf eine Festzinsvereinbarung umsteigen.

Referenzzinsbasierter gebundener Sollzinssatz: Es gibt auch Vertragsgestaltungen, bei denen als anfänglicher Vertragszinssatz ein bei Vertragsabschluss aktueller Referenzzinssatz (z. B. EURIBOR, €STR oder EZB-Leitzins) zuzüglich eines Aufschlags, auch Marge oder Nominalaufschlag genannt, vereinbart wird. Zeitpunkt und Höhe der Zinsänderung sind an die Veränderung des Referenzzinssatzes gekoppelt, d. h. der Darlehenszins wird regelmäßig (z. B. alle drei Monate) anhand der Entwicklung des Referenzzinssatzes überprüft und bei entsprechender Veränderung angepasst. Auch bei einem referenzzinsbasierten Sollzinssatz tragen Sie also das Zinsänderungsrisiko – mit der Folge, dass Ihre monatliche Belastung unter Umständen auch erheblich steigen oder sinken kann, je nachdem, wie sich der Referenzzinssatz gerade entwickelt.

Referenzzins: Im Finanzbereich gibt es dabei verschiedene gebräuchliche Referenzzinssätze. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehen mit den oben beschriebenen variablen Konditionen sind übliche Referenzzinssätze der EURIBOR, der €STR, und der EZB Leitzins. Die Administratoren dieser Zinssätze sind folgende:

- Administrator des EURIBOR ist das European Money Markets Institute, kurz „EMMI“ genannt.
- Administrator des €STR ist die Europäische Zentralbank (EZB).
- Administrator des EZB-Leitzinses ist die Europäische Zentralbank (EZB).

Ändert sich der Referenzzins wesentlich oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, werden wir gegebenenfalls – unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen – einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen. Selbstverständlich wird Ihnen dann dieser Referenzzinssatz mitgeteilt. Sollte eine Ver- tragsanpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Vertrag wird in angemessener Frist abgewickelt.

Cap/Floor: Bei einem Cap/Floor-Darlehen vereinbaren Sie mit uns eine Zinsbegrenzung, die den Sollzinssatz für den vereinbarten Zeitraum (Cap/Floor-Laufzeit) durch eine Zinsober- und eine Zinsuntergrenze begrenzt (Cap/Floor-Vereinbarung). Während der Cap/Floor-Laufzeit wird die vereinbarte Zinsobergrenze im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes nicht überschritten und die vereinbarte Zinsuntergrenze nicht unterschritten. Soweit der Sollzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze erreicht hat, werden wir den Sollzinssatz während der Cap/Floor-Laufzeit nicht weiter anheben, auch wenn die Voraussetzungen für eine Anhebung gegeben sind. Der Sollzinssatz bleibt dann für einen vorher nicht absehbaren Zeitraum unverändert. Dies kann dazu führen, dass der veränderliche Sollzinssatz für Sie faktisch wie ein gebundener Sollzinssatz wirkt. Wir werden den Sollzinssatz nach Erreichen der vereinbarten Zinsobergrenze erst wieder senken, wenn der Referenzzins unter den Wert sinkt, der zum Erreichen der Zinsobergrenze geführt hatte.

Soweit der Sollzinssatz die vereinbarte Zinsuntergrenze erreicht hat, werden wir den Sollzinssatz während der Cap/Floor-Laufzeit nicht weiter senken, auch wenn die Voraussetzungen für eine Senkung gegeben sind. Der Sollzinssatz bleibt dann für einen vorher nicht absehbaren Zeitraum unverändert. Dies kann dazu führen, dass der veränderliche Sollzinssatz für Sie faktisch wie ein gebundener Sollzinssatz wirkt. Wir werden den Sollzinssatz nach Erreichen der vereinbarten Zinsuntergrenze erst wieder anheben, wenn der Referenzzins über den Wert steigt, der zum Erreichen der Zinsuntergrenze geführt hatte.

Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

Im Zusammenhang mit Ihrem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag können neben den sog. Gesamtkosten (siehe S. 6) weitere Kosten anfallen, die Sie an uns oder an Dritte zu zahlen haben.

An uns zu zahlende Kosten: Dazu gehören insbesondere Bereitstellungszinsen sowie evtl. Bankbürgschaftskosten. Die Höhe dieser Kosten ist – soweit bekannt – in den vorvertraglichen Informationen (ESM) sowie in Ihrem Darlehensvertrag mit uns aufgeführt.

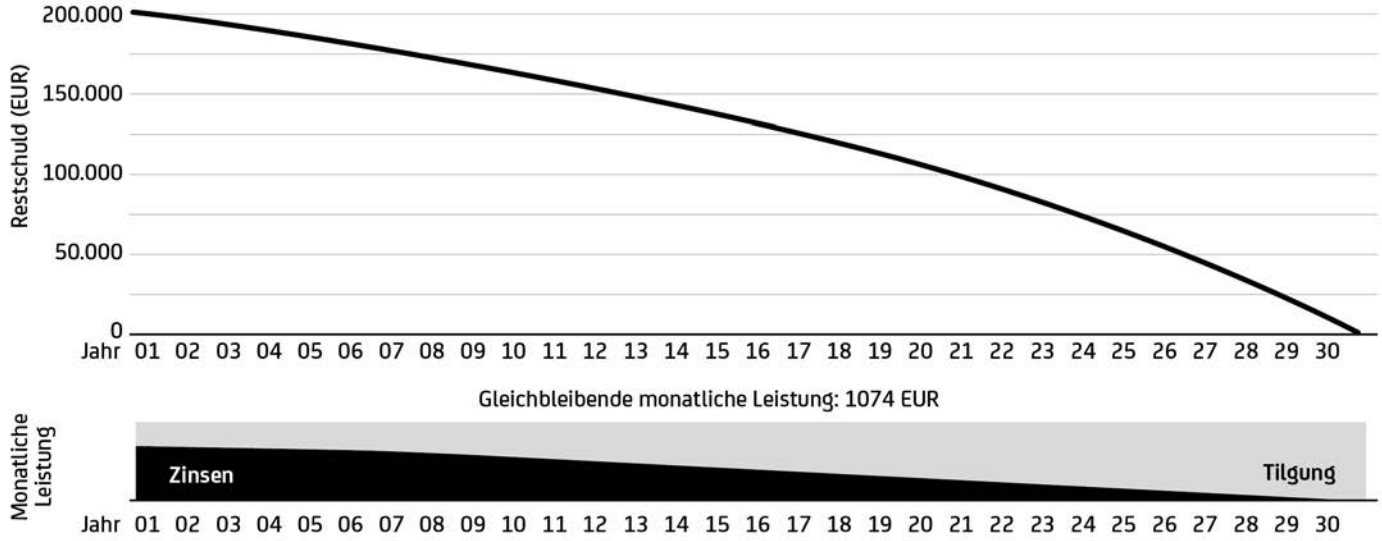
An Dritte zu zahlende Kosten und Steuern: Dazu zählen Notarkosten, und Kosten für andere Verträge, die Sie im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen haben (z. B. Lebensversicherungen). Auf diese Kostenarten wird – soweit im Einzelfall einschlägig - in den vorvertraglichen Informationen sowie im Darlehensvertrag hingewiesen. Die Höhe dieser Kosten ist – soweit bekannt – in den vorvertraglichen Informationen (ESM) von uns aufgeführt.

Rückzahlungsvarianten

Sie können mit uns verschiedene Möglichkeiten vereinbaren, das Darlehen an uns zurückzuzahlen.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG ANNUITÄTENDARLEHEN

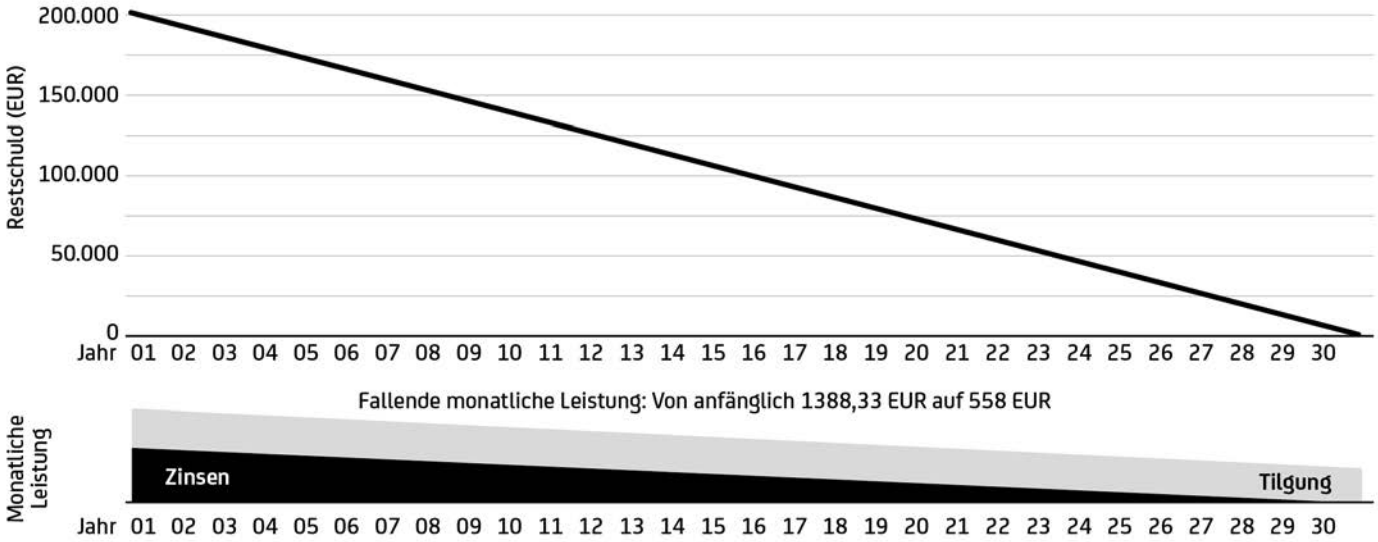
Annahme: Gesamte Laufzeit: Gebundener Sollzinssatz 5 % p.a., anfängliche Tilgung 1,44 %; 360 Raten in Höhe von EUR 1.074



Annuitätendarlehen: Diese Variante ist der Regelfall für Allgemein-Verbraucherdarlehen, bei denen eine feste Darlehenslaufzeit vereinbart wird (wie z. B. einem Ratenkredit). Dabei kann bei bestimmten Kreditprodukten für die Rückzahlung des Darlehens eine anfängliche Tilgung von jährlich 1 bis 5% vom **Darlehensbetrag** zuzüglich Zinsen sowie ggf. auch Sondertilgungsrechte vereinbart werden. Andere Kreditprodukte wie etwa der Ratenkredit sehen hingegen eine einheitliche und im Einzelfall nicht abänderbare Tilgungshöhe vor. Sie zahlen für die gesamte Dauer des **Sollzinsbindungszeitraums** eine gleichbleibende Jahresleistung, genannt Annuität, üblicherweise in monatlichen Raten (möglich ist bei bestimmten Produkten, je nach Vereinbarung, auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rate). Aus jeder Rate werden zunächst die Zinsen abgedeckt (**Zinsanteil**) und der verbleibende Teil der Rate wird zur Tilgung verwendet (**Tilgungsanteil**). Dieser Tilgungsanteil erhöht sich also von Monat zu Monat in dem Maße, wie sich der Zinsanteil durch die fortschreitende Tilgung des Darlehens ermäßigt. Auf Wunsch besteht im Einzelfall bei bestimmten Kreditprodukten die Möglichkeit, die Tilgung in den ersten Jahren ganz oder teilweise auszusetzen.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG RATENTILGUNGSDARLEHEN

Annahme: Gesamte Laufzeit: Gebundener Sollzinssatz 5% p.a., 3,3 % Tilgung, 555,56 Euro monatliche Tilgung, insgesamt 360 Gesamtraten (Tilgungs- und Zinsraten)



Ratentilgungsdarlehen: Anders als beim Annuitätendarlehen bleibt die Gesamtrate bei dieser Form der Tilgung während des Sollzinsbindungszeitraums nicht gleich hoch, sondern sie sinkt kontinuierlich. Grund dafür ist, dass der Tilgungsanteil in der Rate nicht steigt, sondern über die gesamte Vertragslaufzeit gleichbleibt und der Zinsanteil sinkt. Die laufenden Zahlungen erfolgen üblicherweise monatlich (möglich ist, je nach Vereinbarung, auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rate). Zur schnelleren Rückzahlung können Sie höhere Tilgungssätze wählen oder Sondertilgungsrechte vereinbaren.

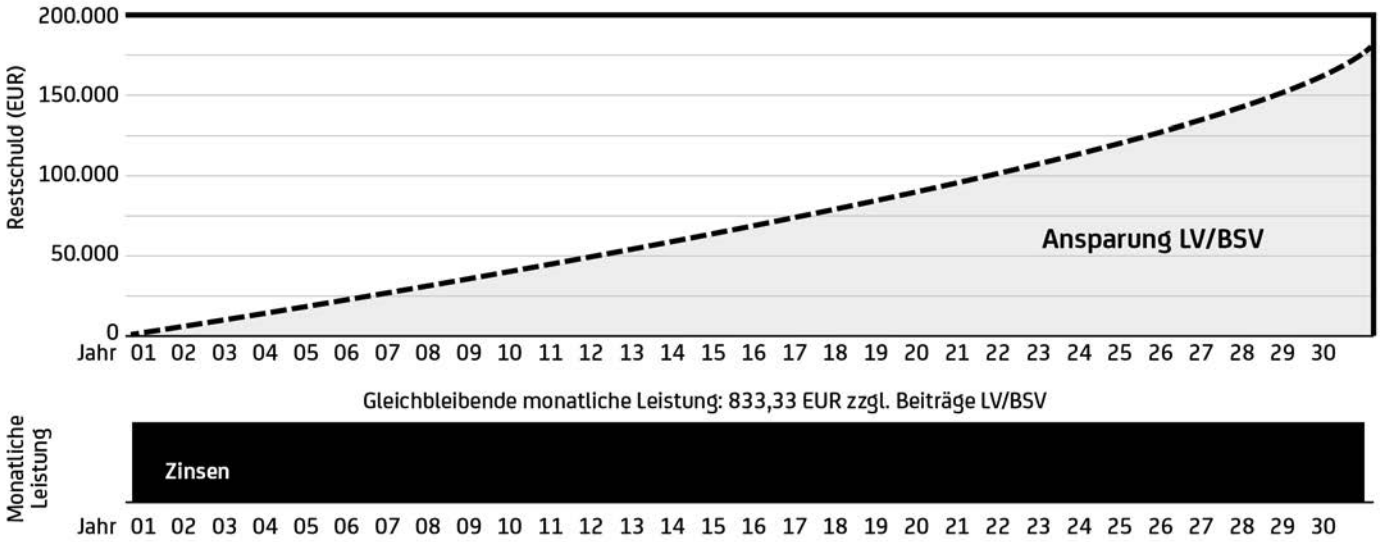
Endfälliges Darlehen mit Tilgungsaussetzung insbesondere gegen Lebensversicherung: Auf Wunsch können wir die Tilgung gegen Abtretung Ihrer Ansprüche z. B. aus einer Kapitallebensversicherung aussetzen. Bei dieser Regelung zahlen Sie für die Dauer der Tilgungsaussetzung an uns nur die vereinbarten Zinsen (üblicherweise monatlich; ggf. vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) und daneben an den Lebensversicherer die vereinbarten Prämien. Am Ende seiner Laufzeit wird das Darlehen dann in Höhe der Ablaufleistung, also der Zahlung aus der Versicherung, getilgt (**Tilgungsaussetzung**).

HINWEIS:

Die Bank kann keine Garantie dafür übernehmen, ob bzw. inwieweit die vollständige Rückzahlung des Darlehens durch die Ablaufleistung möglich ist. Es kann daher erforderlich werden, dass die Rückzahlung teilweise aus anderen Mitteln erfolgen muss.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG ENDFÄLLIGES DARLEHEN MIT TILGUNGSAUSSETZUNG GEGEN LEBENSVERSICHERUNG

Annahmen: Gesamte Laufzeit: Gebundener Sollzinssatz 5% p.a. nominal, 360 Zinsraten zzgl. VzV Beiträge



Eingeräumte Kontoüberziehung oder Kreditlinie: Die eingeräumte Kontoüberziehung (auch Kreditlinie oder Dispositionskredit genannt) ist ein Darlehensvertrag, mit dem Ihnen das Recht eingeräumt wird, Ihr laufendes Konto bis zu der im Darlehensvertrag vereinbarten Höhe in Anspruch zu nehmen. Die eingeräumte Kontoüberziehung kann bei Bedarf ganz oder teilweise, ohne nochmalige Rücksprache mit uns, einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden. Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Die Sollzinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig und dem laufenden Konto belastet. Die eingeräumte Kontoüberziehung ist entweder am Ende einer vereinbarten Laufzeit oder nach Kündigung und Fälligstellung in Höhe der bestehenden Inanspruchnahme zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Sollzinsen zurückzuzahlen.

Was Sie noch wissen sollten

Was geschieht, wenn Sie das Darlehen nicht abnehmen? Wenn Sie ein von uns zugesagtes, festverzinsliches Darlehen entgegen Ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht abnehmen, entsteht uns in der Regel ein Schaden, den wir Ihnen in Rechnung stellen müssen. Diese sog. Nichtabnahmeentschädigung wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie eine Vorfälligkeitsentschädigung (s. unten).

Können Sie den Darlehensvertrag widerrufen? Selbst nach Abschluss des Darlehensvertrages können Sie innerhalb einer 14-tägigen Widerrufsfrist Ihre Vertragserklärung widerrufen, wenn Sie es sich noch einmal anders überlegen. Nähere Informationen zum Widerruf enthalten die vorvertraglichen Informationen (ESM) und der Darlehensvertrag.

Wann können Sie das Darlehen vorzeitig zurückzahlen? Vorzeitige Rückzahlungen können Sie grundsätzlich immer leisten.

Bei einem festverzinslichen Allgemein-Verbraucherdarlehen müssen Sie aber folgendes beachten: Wenn Sie das Darlehen während des ersten **Sollzinsbindungszeitraums** vorzeitig ganz oder teilweise zurückzahlen wollen, sind Sie verpflichtet, uns den wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen, der uns durch die Rückzahlung vor Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums entsteht (sog. Vorfälligkeitsentschädigung). Die Höhe dieser Vorfälligkeitsentschädigung, die wir nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen berechnen, hängt von der Restdauer der Sollzinsbindung und dem allgemeinen Zinsniveau zum Zeitpunkt der Rückzahlung ab. Hat Ihr Darlehen noch eine lange restliche Sollzinsbindung und ist das allgemeine Zinsniveau seit dem Abschluss Ihres Darlehensvertrages gesunken, kann die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung unter Umständen beträchtlich sein.

Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt in folgenden Konstellationen nicht an: Zum Ende des Sollzinsbindungszeitraums können Sie Ihr Darlehen mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise kündigen und ohne die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückzahlen. Im Falle eines **Sollzinsbindungszeitraums von mehr als zehn Jahren** können Sie das Darlehen immer zehn Jahre nach Vollauszahlung bzw. der letzten **Konditionenanpassung** mit sechsmonatiger Frist kündigen und ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückzahlen.

In jedem Fall darf die Vorfälligkeitsentschädigung folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

- 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags oder – wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet – 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags
- Den Betrag der Sollzinsen, den Sie in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätten.

Bei Darlehen mit variablem Sollzinssatz sind Sie sehr flexibel, was die Rückzahlung Ihres Darlehens betrifft. Zum einen können Sie das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise auch ohne Kündigung vorzeitig zurückzahlen, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten zu müssen. Zum anderen können Sie den Darlehensvertrag – wenn eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist – unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist (welche nicht länger als einen Monat sein darf) kündigen. Ist der Zeitpunkt für die Rückzahlung bestimmt, z. B. bei einem Darlehen mit einem fest vereinbarten Rückzahlungstermin, und ist der Sollzins variabel, können Sie den Darlehensvertrag mit einer Kündigungsfrist von max. 3 Monaten kündigen. In diesen Fällen schulden Sie der Bank ebenfalls keine Vorfälligkeitsentschädigung.

Was tun Sie, wenn sich Ihre persönlichen Lebensumstände ändern? Die Aufnahme eines Allgemein-Verbraucherdarlehens gehört je nach der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für Sie zu den wichtigen finanziellen Entscheidungen Ihres Lebens, die Sie wohlüberlegt treffen sollten. Wenn sich im Laufe Ihrer Verbindung mit uns Ihre persönlichen Lebensumstände ändern und Sie dadurch in finanzielle Schwierigkeiten kommen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an. Wir werden versuchen, eine für Sie und uns tragfähige Lösung zu finden. Dabei ist es unser Anliegen, eine zwangsweise Verwertung unserer **Sicherheiten** möglichst zu vermeiden. Je eher Sie sich mit uns in Verbindung setzen und uns offen über Ihre neue Situation informieren, desto größer die Chance, gemeinsam zu einer Lösung zu kommen.

Zahlungsverzug/Sicherheitenverwertung: Wenn Sie Ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies schwerwiegende Folgen für Sie haben und auch zur Verwertung der uns gestellten Sicherheiten führen. Leisten Sie die aus dem Dar- lehensvertrag geschuldeten Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen, so geraten Sie in Zahlungsverzug und haben den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Dieser Verzugszins soll den Schaden der Bank pauschal ausgleichen, den diese durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleidet. Der Verzugszins für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge beträgt fünf Pro- zentpunkte über dem veränderlichen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Als Darlehensgeber sind wir berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen und die gestellten Sicherheiten zu verwerten, insbesondere wenn Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht erfüllt werden.

Ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, kann aufgrund Zahlungsverzugs jedoch nur gekündigt werden, wenn Sie mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug sind und die fehlenden Beträge mindestens 10 % des Nennbetrags des Darlehens (bei einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren) oder mindestens 5 % des Nenn-

betrags des Darlehens (bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren) betragen. Es ist unser Anliegen, die Verwertung Ihrer Sicherheiten möglichst zu vermeiden. Zudem werden wir Ihnen, sofern angebracht, spätestens zum Zeitpunkt der letzten Mahnung im Hinblick auf Ihre individuellen Umstände angemessene Nachsichtmaßnahmen anbieten, bevor wir eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs bei einem in Teilzahlungen zu tilgenden Allgemein-Verbraucherdarlehen erklären. Derartige Nachsichtmaßnahmen können unter anderem aus einer vollständigen oder teilweisen Umschuldung des Darlehens bestehen oder eine Änderung der Bedingungen des Darlehensvertrags umfassen (wie z. B. eine Verlängerung der Laufzeit, ein Zahlungsaufschub oder eine Schuldenkonsolidierung).

Vertraulichkeit: Wir werden Ihre gesamten persönlichen Informationen vertraulich behandeln. Nur im rechtlich vorgegebenen Rahmen von Datenschutz und Bankgeheimnis oder mit Ihrer Zustimmung können Informationen über Ihr finanzielles Engagement bei uns an Dritte, z. B. an Kreditauskunfteien, weitergegeben werden.

Interne Vorgehensweise bei Beschwerden: Sollten Sie ein- mal unzufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unser Beschwerdemanagement. Dort wird man Ihr Anliegen unvor- eingenommen prüfen. Lässt sich dennoch mit uns eine beiderseits zufriedenstellende Lösung nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, ein Ombudsmann-Verfahren einzuleiten. Ein solches außergerichtliches Schlichtungsverfahren ist für Sie kostenlos. Eine Informationsbroschüre und die Verfahrensordnung erhalten Sie auf Anforderung von uns; außerdem finden Sie diese auf der Homepage des Bundesverbandes privater Banken (www. bdb.de).

Glossar

Annuitätendarlehen » Vgl. S. 8

Auszahlungsbetrag Der Auszahlungsbetrag ist ein anderer Begriff für Nettodarlehensbetrag (siehe dort).

Bereitstellungszins/-provision Bereitstellungszinsen werden von uns ab einem vereinbarten Zeitpunkt für den nicht ausgezahlten Darlehensbetrag bis zur vollständigen Auszahlung berechnet. Sie sind das Entgelt dafür, dass wir Ihr Darlehen zu garantierten Konditionen bereitstellen, aber noch nicht auszahlen können, weil noch nicht sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind oder Sie das Darlehen noch nicht abgerufen haben.

Höchstbetragsbürgschaft Eine Höchstbetragsbürgschaft dient uns bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Sicherheit für die Rückzahlung eines Darlehens. Durch diese Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge uns gegenüber, das Darlehen, das wir dem Darlehensnehmer gegeben haben, einschließlich der Zinsen und Kosten bis zum Höchstbetrag zurückzuzahlen, wenn der Darlehensnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Darlehensvermittler Darlehensvermittler vermitteln gewerblich Kredite an Darlehensnehmer und erhalten dafür Provisionen. Die Provision für die Vermittlung kann entweder vom Kreditinstitut oder vom Kunden gezahlt werden.

Datenbankauskunft Mithilfe einer Datenbankauskunft können wir Informationen über die wirtschaftliche Situation unserer Kunden bzw. Antragsteller bekommen, um deren Fähigkeit zur Rückzahlung eines Darlehens einschätzen zu können und zu entscheiden, ob wir einen Darlehensvertrag abschließen. Die bekannteste Datenbankauskunft ist die sog. SCHUFA- Auskunft. Solche Abfragen werden wir selbstverständlich nicht ohne Ihr Einverständnis tätigen.

EURIBOR » Vgl. S. 7

Effektiver Jahreszins » Vgl. S. 6

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite (ESM) Die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (ESM) beinhalten vorvertragliche Informationen, die Sie von uns nach Ihrer Wahl auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten, bevor Sie den Allgemein- Verbraucherdarlehensvertrag unterzeichnen. Mit dem ESM möchten wir Sie über den wesentlichen Inhalt des Darlehensverhältnisses informieren. Mit Hilfe dieser gesetzlich vorgeschriebenen Informationen können Sie die Angebote verschiedener Banken in den Ländern der Europäischen Union vergleichen, da alle anderen Banken ebenso wie wir verpflichtet sind, Ihnen die Informationen in derselben Form zu erteilen, bevor Sie sich für ein Angebot verbindlich entscheiden.

Fälligkeit Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an wir als Gläubiger eine Leistung verlangen können und Sie als Schuldner den Anspruch erfüllen müssen. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einzelner Raten ist stets im Darlehensvertrag geregelt.

ForwardDarlehen Wenn Sie bereits einen laufenden Vertrag über ein Allgemein-Verbraucherdarlehen haben und sich aktuelle Sollzinsen für den Zeitpunkt des Ablaufs der Sollzinsbindung sichern möchten, können Sie mit einem Forward-Darlehen den Sollzins für eine Anschlussfinanzierung vorab fest vereinbaren.

Kapitallebensversicherung/Renten(lebens)versicherung Während bei einer Risikolebensversicherung (siehe dort) lediglich das Todesfallrisiko finanziell abgesichert ist, wird bei der Kapitallebensversicherung zusätzlich ein Teil der eingezahlten Beiträge für die Kapitalbildung verwendet und entweder zum vereinbarten Zeitpunkt oder bei Eintritt des Versicherungsfalls wieder ausgezahlt. Sowohl der Todesfall als auch das Erleben des Endes der Vertragslaufzeit (Ablauf) stellen einen Versicherungsfall dar und führen zur Leistung mindestens des im Versicherungsvertrag vereinbarten festen Geldbetrags.

Die private Renten(lebens-)versicherung ist eine Variante der Lebensversicherung, bei der ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Leibrente in vereinbarter Höhe gezahlt wird.

Kreditlinie » Vgl. S. 10

Nettodarlehensbetrag » Vgl. S. 6

Notarkosten Bestimmte Rechtsgeschäfte müssen vor einem Notar abgeschlossen werden, beispielsweise der Kauf oder die Verpfändung eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft wie etwa einer GmbH. Der Notar berechnet für seine Tätigkeit die gesetzlich festgelegten Gebühren. Hinzu kommen eventuell Auslagen des Notars und außerdem die gesetzliche Umsatzsteuer.

Referenzzinssatz » Vgl. S. 6 ff.

Restschuldversicherung Eine Restschuldversicherung ist eine Zusatzversicherung zum Kredit. Sie übernimmt je nach vereinbartem Versicherungsumfang die Zahlung der Kreditraten an die Bank, wenn Sie zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren, arbeitsunfähig werden oder sterben. Die Versicherungsbeiträge sind davon abhängig, welche und wie viele Risiken Sie versichern wollen. Lesen Sie sich die Versicherungsbedingungen bitte aufmerksam durch. Wenn Ihnen etwas nicht klar ist, so fragen Sie bitte nach. Ihre Bank und die Versicherungsgesellschaft geben Ihnen gerne Antwort. Eine Restschuldversicherung ist grundsätzlich freiwillig. Sie ist unabhängig von der Vergabe des Kredits. Auch wenn Sie sich nicht versichern und die Risiken selbst tragen wollen, können Sie einen Kredit erhalten.

Risikolebensversicherung Im Gegensatz zur Kapitallebensversicherung (siehe dort) wird bei einer Risikolebensversicherung allein das Todesfallrisiko finanziell abgesichert. Stirbt der Versicherungsnehmer, wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte Summe an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Kapital wie bei der Kapitallebensversicherung wird nicht gebildet. Dementsprechend sind die Beiträge für eine Risikolebensversicherung geringer.

Sicherheiten Eine übliche Sicherheit für ein Allgemein-Verbraucherdarlehen ist die Vereinbarung eines sog. AGB-Pfandrechts an den bei uns verwahrten Wertpapieren und Sachen sowie Ihren Ansprüchen gegen uns aus der Geschäftsverbindung wie insbesondere einem Kontoguthaben (so z. B. bei einer eingeräumten Kontoüberziehung auf Ihrem Girokonto). In Abhängigkeit von der Art des Kreditprodukts können daneben oder stattdessen auch andere Sicherheiten erforderlich sein, wie etwa die Abtretung Ihrer pfändbaren Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die Sie aufgrund eines Arbeitsvertrags gegen Ihren Arbeitgeber haben, sowie auf pfändbare Sozialleistungen (so. z. B. bei Ratenkrediten), die Verpfändung von Kontoguthaben oder Depots, die vor allem bei Wertpapierkrediten zur Finanzierung von Wertpapiergeschäften eine wesentliche Rolle spielt, die Abtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung und die Höchstbetragsbürgschaft. Der Zweck einer Sicherheit ist, dass der Gläubiger seine Forderung nebst Zinsen und etwaiger Kosten zurückerhält, nötigenfalls durch die Verwertung der Sicherheit (zum Beispiel im Wege der Offenlegung der Gehaltsabtretung und Einziehung des Pfändungsfreibetrags).

Sollzinsbindungszeitraum Im Darlehensvertrag festgelegter Zeitraum, für den ein fester Sollzins vereinbart ist (= Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz).

Sollzinssatz » Vgl. S. 6 ff.

Vertraglich vereinbarte Sondertilgung Sondertilgungen sind Tilgungen, welche über die regelmäßig zu entrichtenden Rückzahlungen hinausgehen. Durch Leistung von Sondertilgungen können die Laufzeit des Darlehens und/oder die Höhe der Tilgungsraten verändert werden. Sondertilgungen sind nur möglich, wenn sie vorher vertraglich vereinbart werden, und werden nicht bei allen Kreditprodukten von uns angeboten.

Tilgung Nimmt ein Kunde ein Darlehen auf, so ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Kunden den vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Zins zu bezahlen und das Darlehen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, d. h. zu tilgen. Einzelheiten zur Höhe der Tilgung finden sich in den vorvertraglichen Informationen (ESM), im Tilgungsplan und im Darlehensvertrag.

Raten-Tilgungsdarlehen » Vgl. S. 9

Tilgungsplan Bei Verträgen mit festen Rückzahlungsterminen gibt der Tilgungsplan an, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Er schlüsselt auf, in welcher Höhe die Bank Teilzahlungen auf den Kredit, die nach Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten anrechnet. Der Tilgungsplan ist nur für die Dauer bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes verbindlich. Bei nicht gebundenem Sollzinssatz, sprich bei veränderlichen Sollzinsen, ist er insofern als Ausblick auf künftige Zahlungen nur bedingt aussagefähig.

Verzugszinssatz Soweit Sie mit Zahlungen, die Sie aufgrund des Darlehensvertrags schulden, in Verzug kommen, haben Sie den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Der Verzugszins soll den Schaden der Bank pauschal ausgleichen, den diese durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleidet. Der Verzugszinssatz für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar bzw. 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie in der Bank erfragen. Er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht. Im Einzelfall kann die Bank einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen (vgl. S. 10).

Vorfälligkeitsentschädigung » Vgl. S. 10

Widerrufsrecht Das Gesetz räumt dem Darlehensnehmer bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags grundsätzlich ein Widerrufsrecht ein. Die näheren Voraussetzungen und Rechtsfolgen können Sie der Widerrufsinformation im ESM oder Ihrem Vertragsentwurf entnehmen.

Zahlungsverzug Werden die aus einem Darlehen geschuldeten Verbindlichkeiten nicht zu den vereinbarten Fälligkeiten oder nach Mahnung geleistet, so gerät der Darlehensnehmer in Verzug. Es liegt jedoch kein Verzug vor, solange die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, der nicht vom Darlehensnehmer zu vertreten ist. Im Falle des Verzugs hat der Darlehensnehmer grundsätzlich den geschuldeten Betrag zu verzinsen (vgl. Verzugszinssatz S. 10).

Zinsanteil Anteil der Zinsen, die bei einem Annuitätendarlehen in der über die gesamte Dauer der Sollzinsbindung gleichbleibenden Rate enthalten sind (vgl. S. 8).

Stichwortverzeichnis

A

Abtretung 5

Annuität 8

Annuitätendarlehen 8 f.

Anschlussfinanzierung 7, 11

Auszahlungsbetrag 6, 11

Auszahlungsvoraussetzungen 5, 11

B

Bankbürgschaftskosten 8

Bereitstellungszinsen 8, 11

Beschwerden 11

C

Cap 7 f.

D

Darlehensbetrag 6, 11

Darlehensvermittler 11

E

Effektiver Jahreszins 6 f., 11

EURIBOR 7, 11

€STR 7 f.

EZB-Leitzins 7 f.

F

Fälligkeit 11

Festzinsvereinbarung 7 f.

Floor 7 ff.

Forward-Darlehen 4, 11

G

Gebundener Sollzinssatz 7, 9 ff.

Gesamtkosten 6 ff., 8

Grundschuld 4

I

Immobiliar-Verbraucherdarlehen 4 ff.

K

Konditionenanpassung 7, 10

Kosten 8, 11

Kreditauskunfteien 5, 11

Kreditlinie 9

Kündigung 7, 9 f.

Kündigungsfrist 10

L

Lebensversicherung 9, 12

M

Monatliche Rate 6

N

Nennbetrag 10

Nettodarlehensbetrag 6 ff., 11

Nichtabnahmeentschädigung 10

Notarkosten 12

O

Ombudsmann-Verfahren 11

R

Ratentilgungsdarlehen 9

Referenzzinssatz 6 ff., 12

Restschuldversicherung 12

Rückzahlung 8 ff., 10 f., 11

S

Schlichtungsverfahren 11

SCHUFA 5, 11

Sicherheiten 5, 10, 12

Sicherheitenverwertung 10

Sollzinsbindung 7, 10

Sollzinsbindungszeitraum 6 f., 8, 10, 12

Sollzinssatz 6 f., 7 ff., 12

Sondertilgung 12

Sondertilgungsrechte 8 f.

T

Tilgung 8 ff., 12

Tilgungsanteil 6, 8, 9

Tilgungsaussetzung 9 ff.

Tilgungsplan 12 f.

V

Vertraulichkeit 11

Verzugszins 10, 12

Vorfälligkeitsentschädigung 7, 10 f., 12

W

Widerruf/-sfrist 10

Widerrufsinformation 12

Widerrufsrecht 12

Z

Zahlungsverzug 10, 12

Zinsanteil 8 f., 12

Zwangsversteigerung 4

Filiale
Alle Filialen finden Sie im Internet unter
hvb.de/filialfinder

Telefon
+49 89 378 4800
Servicezeiten Mo – Fr 8 – 20 Uhr

E-Mail
info@unicredit.de

Online
hvb.de

Alle Angaben beruhen auf der bei Drucklegung geltenden Gesetzes- und Rechtslage.

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München

hvb.de
info@unicredit.de

Irrtum und Änderungen vorbehalten.

Stand 20.11.2026